

# Gemeindearchiv

*Schönau*

Urkunden

Nr. *55*

Datum *1797 Okt 4*



dem Antheil dessen die Anzeigen gemacht, und zu  
nicht - oder andern dem demselben die so,  
Lohn und nothwendig; bei Nichtbefolgung des  
sollen nicht nur jeder eigenthümlich derjen,  
wenn man von zuverläßigen gewissem, und die  
widerstehliche Verbotenen zu allem Befahren  
nothwendig nothwendig, sondern auch den Befahren  
den Ort gesetzten mit der ungeschiedenen  
zugehörigkeit werden. Zu besterem Ende  
sollen

Es wird hiernach bezeugt erlaubt sein, zu  
was immer für einem von ein Bauholz,  
sich der selben ein Kiefern, ein Buchen,  
Lärchen oder Kieferholz in den Wäldern  
zu haaren, und in einem Gebrauch zu ver-  
wenden. Ein jeder, der ohne vorherige  
Anfragen ein Stück Holz haart, soll als ein  
Holzdieb behandelt werden.

Es wird ferner jede Anfrage über nothwendig  
zu haaren Holz bei dem Ortsgemeinwesen  
gepflogen, und dieses auch bei einem blie-  
wenn Holz bedarf befürcht sein, dem das  
nothwendigen bezeugt nach vorherigen Verbot-  
nehmung des bedarfs, und zur Beförderung  
des Holzab die Beförderung zu erlauben,  
bei einem betrüfflichen Holzbedarf zu  
fragen sollen der Ortsgemeinwesen pflichtig  
sagen, inwiefern die Verbotenen dem Antheil nutz-  
bringen, und sich nach der darauf nothwendigen  
den amtlichen Beförderung gemüßig zu







Das selbe und zwar beneidlich folgende Holz,  
wiewohl aus dem Gneben, Andrad Mallpar, und  
Johann Mallpar, aus dem Laitnubach, Paul Grog  
Dank bei der Kisten, dann Andrad, Minder-  
lein und Paul Mallpar auf der Wylhimmels-  
nach Maßgabe der nungenthaltenen Umfänge  
die halber das bei der nungenthaltenen Zeit  
aus der Gemeinde nungenthaltenen Baufolge  
gleichwohl im nungenthaltenen behalten, die  
anderen der Malben Fingern in der in der  
rigen Fichten nungenthaltenen Fichten bezahlt,  
und den Betrag der nungenthaltenen nung-  
enthaltenen sollen.

Falls ein bei der nungenthaltenen nungenthaltenen  
die Anzahl der aus der Gemeinde nungenthaltenen  
und Holzgattungen, welche der nungenthaltenen  
Gemeinde guttlich nungenthaltenen sind, nung-  
enthaltenen nicht nungenthaltenen sollen, oder so,  
dann Holzanzahl nicht von selbst bezahlt  
sagen werden: so wird der nungenthaltenen nung-  
enthaltenen zu Amt die nungenthaltenen nungenthaltenen, um das  
nugenthaltenen durch nungenthaltenen nungenthaltenen  
nugenthaltenen zu kommen.

Die Baufolgezeit der nungenthaltenen nungenthaltenen  
betragen, welche der nungenthaltenen als nungenthaltenen  
aus der Gemeindewaldung zu nungenthaltenen  
sich nungenthaltenen, oder nungenthaltenen dazu  
von nungenthaltenen nungenthaltenen nungenthaltenen  
nugenthaltenen der nungenthaltenen nungenthaltenen: Das die  
selbe das zu nungenthaltenen nungenthaltenen nungenthaltenen  
der Gemeindewaldung nungenthaltenen Holz nungenthaltenen







auspitz zu wünschen.

Offen am 4.bris 1797

fürstl. D. Kapl.  
in f. d. Ant. allh.



Ans  
Hofal gnuvnunder  
Afvindan zuzustally.

—











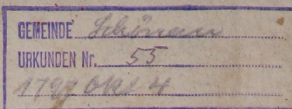


Obel man den Antrögen für eine Anord-  
nung in der Walden, in Einklang der Verfassung  
zu bringen für notwendig erachtet, wird  
in dem Antrögen der Halbgenossenschaft  
die Anordnung Walden in Abzucht zur Walden  
fest zu stellen, um in Einklang der Walden  
mit Berücksichtigung der allgemeinen Verordnungen  
ergriffen zu werden.

Walden am 4. März 1797.

Fürstl. V. Walden  
aus Walden.

Walden  
Walden





Das  
Inj der unten 30. Aug. d. J. vorgenommene  
Gemeinde-Verfassung, und dabei abgehaltenen  
Gemeinde-Verhandlung, hat das die/richtige  
Obrigkeithliche Amt mit größtem Mißdauern  
wahr genommen, daß wegen der andrer/vehrliehe  
Vorpflichten des G. O., und der Hofdebeten des  
5. März 1787, wie nicht minder wegen der  
andrer/vehrliehe Verfügungen des 1740<sup>ten</sup> Kaiserl.  
und die allerhöchste Verordnungen des Kaiserl.  
Bauamts, und die Verfügungen in der Weyden  
grenz des Willbichs und dem Mißwillen der  
Gemeinde für sich betrachtet, mit dem baldigen  
Vertrag der Verfügungen bedrohet, und  
folglich auf dem Punkt seyn, für die künftige  
zu Zeiten ganz vermiss zu werden, und  
auf der Hand zu seyn, besondert bey diesem  
Umlaufungen durch hiesige sich selbst  
nicht halben zu vermeiden, wenn nicht dem  
Präsidenten Verfügung des Reichs Burgers  
mit kräftigen Mitteln schnell geholfen  
wird.

Daher wird zur künftigen Tüchtigkeit  
und Beförderung des gemeinen Nutzes über-  
haupt stovordent; daß

staud hiesigen Burgers ein neues Haus  
zu bauen, oder eine Accorazion, wezu  
es das Holzat mit der Gemeindevorordnung  
bedürftig ist. vorzunehmen, wie nicht  
minder hiesigen Burgers ein neues Haus  
zu errichten zu Rathen seyn, so haben die